

Beweismittelverwertungsverbot

Ziele:

- *der Staat soll sich an seine eigenen Regeln halten müssen
- *Willkür und Rechtsverletzungen dürfen sich für ihn nicht rentieren
- *Vermeidung von Missbrauch und Akzeptanzproblemen

Gliederung:

Anwendung

- *Problem: der Staat gelangt durch rechtswidrige Handlungen seiner Organe an Beweismittel, d. h. er profitiert von diesem Verhalten
- *Anwendungsbereich sind staatliche Stellen im Kontext von Strafverfahren
- *Beweismittel dürfen nicht vor Gericht verwendet werden, wenn sie durch die Ermittlungsbehörden mittels rechtswidriger Handlungen erlangt wurden
- *dies alles gilt auch für weitere, auf Basis illegaler Vorgänge gewonnener Beweise
- *das Gericht hat dies bei der Bewertung der Beweismittel zu prüfen und gegebenenfalls die Beweise für unzulässig zu erklären

Eingrenzung

- *Ziel ist der Schutz von Bürgerrechten, nicht das Verwirken von Beweiskraft bei jedem Fehler staatlicher Stellen (z. B. Verfahrensfehler)
- *das Verbot gilt nicht, sofern die Behörden nicht wahrscheinlich auch ohne den Gesetzesverstoß an die Beweise gelangt wären (zwecks Verhältnismäßigkeit)
- *eine weitere Ausnahme greift, wenn Beweise so gezielt untauglich gemacht werden sollen
- *Kausalität: es muss einen Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem erlangten Beweismittel geben
- *offene Frage: was passiert mit zugeführten Beweisen von Dritten (z. B. Privatpersonen), wenn diese die Beweise rechtswidrig oder möglicherweise rechtswidrig erlangt haben? Was passiert, wenn diese Beweise aus dem Ausland stammen oder die Quelle unbekannt ist (z. B. Steuer-CDs, anonyme Tips)?